



HVBG

HVBG-Info 16/1999 vom 07.05.1999, S. 1477 - 1479, DOK 484.3/017-LSG

**Keine Witwenrentenabfindung bei 2. Wiederheirat - 1. Wiederheirat
in der ehemaligen DDR - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG
vom 27.08.1998 - L 5 J 9/98**

Keine Witwenrentenabfindung bei 2. Wiederheirat - 1. Wiederheirat
in der ehemaligen DDR (§§ 46 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI;
Art. 3 GG);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 27.08.1998 - L 5 J 9/98 - (Die Revision ist durch
BSG-Beschluß vom 08.02.1999 - B 5 RJ 40/98 R - als
unzulässig verworfen worden.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 27.08.1998
- L 5 J 9/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine Witwenrentenabfindung bei der 2. Wiederheirat ist auch dann
ausgeschlossen, wenn bei der 1. Wiederverheiratung in der
ehemaligen DDR wegen der seinerzeit dort maßgebenden Rentengesetze
keine Abfindung gezahlt wurde.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine Witwenrentenabfindung anlässlich
einer Wiederheirat der Klägerin.

Die am .. geborene Klägerin erhielt von 1984 bis 1988 in der
früheren DDR Witwenrente nach ihrem am 7. März 1984 verstorbenen
ersten Ehemann. 1988 ging sie ihre zweite Ehe ein. Eine
Heiratsabfindung wurde nicht gezahlt, weil eine derartige Leistung
nach den Rentengesetzen der DDR nicht vorgesehen war. 1992 wurde
die zweite Ehe geschieden. Auf ihren Antrag vom 27. April 1992
bewilligte die Beklagte der Klägerin ab 1. Juni 1992 eine große
Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes. Nachdem
die Klägerin am 8. Dezember 1995 ihre dritte Ehe geschlossen
hatte, wurde die Witwenrentengewährung mit Bescheid vom
22. Juli 1996 ab 1. Januar 1996 aufgehoben.

Am 4. Dezember 1995 beantragte die Klägerin eine Abfindung der
Witwenrente wegen Wiederheirat. Diesen Antrag lehnte die Beklagte
mit Bescheid vom 2. Februar 1996 und Widerspruchsbescheid vom
2. Mai 1996 ab: Eine Witwenrentenabfindung könne nur aus Anlaß
der ersten Wiederheirat gewährt werden. Die Klägerin habe im
Dezember 1995 zum zweiten Mal wieder geheiratet. Die
Anspruchsvoraussetzungen für eine Abfindung nach
§ 107 Sozialgesetzbuch VI. Buch - SGB VI - seien deshalb nicht
erfüllt.

Hiergegen hat die Klägerin am 3. Juni 1996 beim Sozialgericht
Itzehoe Klage erhoben und geltend gemacht, da sie bislang noch
keine Witwenrentenabfindung erhalten habe, sei die begehrte
Leistung für sie eine Erstabfindung, auf die sie Anspruch habe.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 1996 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr anlässlich ihrer Wiederverheiratung im Dezember 1995 eine Witwenrentenabfindung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf ihre angefochtenen Bescheide bezogen.

Das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid vom 7. Januar 1998 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Witwenrentenabfindung, weil diese Leistung nach § 107 SGB VI nur bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten in Betracht komme. Die Klägerin habe jedoch im Dezember 1995 zum zweiten Mal wieder geheiratet. Eine erweiternde Gesetzesauslegung sei angesichts der eindeutigen Gesetzesformulierung nicht möglich.

Gegen diesen ihr am 17. Januar 1998 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 20. Januar 1998 eingelegte Berufung der Klägerin, zu deren Begründung sie u.a. rügt, daß sie durch die Vorenthaltung der Heiratsabfindung als frühere DDR-Bürgerin diskriminiert werde.

Die Klägerin beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 7. Januar 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 1996 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin anlässlich ihrer Wiederverheiratung am 8. Dezember 1995 eine Witwenrentenabfindung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Vorverfahrensakten der Beklagten und die Akten S 4 J 241/96 des Sozialgerichts Lübeck haben dem Senat vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Berufung (§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) ist in rechter Form und Frist eingelegt (§ 151 SGG).

Ausschließungsgründe (§ 144 SGG) stehen ihr nicht entgegen. Die damit zulässige Berufung ist jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf eine Witwenrentenabfindung zu. Nach der hier nur in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 107 Abs. 1 S. 1 SGB VI werden Witwenrenten oder Witwerrenten bei der 1. Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. Im Hinblick auf die Versicherung ihres ersten Ehemannes, aus der die Abfindung abgeleitet werden soll, ist die Eheschließung im Dezember 1995 nicht die erste, sondern die zweite Wiederverheiratung. Damit schließt der Wortlaut des Gesetzes die Gewährung einer Abfindung an die Klägerin aus.

Eine andere Auslegung folgt auch nicht aus dem Sinn der Vorschrift. Wenn die Vorschrift nur beabsichtigen würde, eine mehrfache Witwenrentenabfindung aus demselben Versicherungsverhältnis zu verhindern (so Gemeinschaftskommentar, SGB VI, § 107 Rz. 7a), könnte eine erweiternde Auslegung in Betracht kommen, weil die Klägerin in der Tat erstmalig eine Abfindung aus der Versicherung ihres Ehemannes begehrt. Diese Zielrichtung hat die Vorschrift jedoch nicht: Die Begrenzung der Abfindung auf die erste Wiederheirat entspricht der Bestimmung des § 46 Abs. 3 SGB VI, nach der ein Wiederaufleben einer Witwenrente auf das Versicherungsverhältnis des jeweils vorletzten Ehegatten begrenzt ist. Weil eine Abfindung voraussetzt, daß eine Rente gezahlt worden ist, stellt schon die Regelung des § 46 Abs. 3 sicher, daß aus einem Versicherungsverhältnis keine mehrfachen Heiratsabfindungen gewährt werden können.

Die gesetzliche Regelung verstößt auch nicht gegen höherrangige Normen, insbesondere nicht gegen Art. 3 GG. Die Klägerin ist im Hinblick auf die zweite Wiederheirat wegen des Anspruchs auf Abfindung als frühere DDR-Bürgerin nicht schlechter gestellt als eine Witwe, die ständig in der Bundesrepublik gelebt hat. Der Grund dafür, daß die Klägerin anlässlich ihrer ersten Wiederheirat - im Gegensatz zu einer vergleichbaren Witwe in der Bundesrepublik - keine Abfindung bekommen hat, liegt darin, daß eine derartige Leistung nach den für die Klägerin damals maßgebenden Rentengesetzen der früheren DDR ausgeschlossen war. Indessen bestand und besteht für den Gesetzgeber der Bundesrepublik keine Verpflichtung, Nachteile, die frühere DDR-Bewohner im Vergleich zu Bürgern der Bundesrepublik durch in der DDR abweichende gesetzliche Regelungen erlitten haben, nachträglich auszugleichen.

Nach alledem muß die Berufung erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.